

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1996

Geschäftszahl

95/02/0060

Rechtssatz

Ein Feuerlöscher, dessen Griff sich in einer Höhe von 1,80 m befindet, kann bei einer Lagerung von zwei Reihen Getränkekisten, die bis an die Unterkante des Handfeuerlöschers reichen, dem Regelungszweck einer "leichten Erreichbarkeit" (vgl auch § 76 Abs 1 AAV) nicht gerecht werden.